

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

AnwZ (B) 47/97

vom

16. Februar 1998

in dem Verfahren

betreffend den Antrag, berufsrechtliche Maßnahmen
gegen Rechtsanwälte einzuleiten,

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat am 16. Februar 1998 durch den Präsidenten des Bundesgerichtshofs Geiß, die Richter Dr. Fischer, Dr. Ganter und die Richterin Dr. Otten sowie die Rechtsanwälte Dr. Kieserling, Dr. Müller und die Rechtsanwältin Dr. Christian

beschlossen:

Die Gegenvorstellung des Antragstellers gegen den Beschluß des Bundesgerichtshofs, Senat für Anwaltssachen, vom 24. November 1997 und die Erinnerung gegen den Kostenansatz in der Kostenrechnung des Bundesgerichtshofs vom 11. Dezember 1997 (KSB-Nr. 97/1/20311) werden zurückgewiesen.

G r ü n d e

I.

Der Antragsteller hat die Einleitung berufsrechtlicher Maßnahmen gegen eine Rechtsanwaltssozietät bzw. einen ihrer früheren Mitarbeiter begehrt, der ihn in einem Strafverfahren verteidigt hat. Sowohl beim Vorstand der Rechtsanwaltskammer Hamm, als auch beim Anwaltsgerichtshof des Landes Nordrhein-Westfalen ist dieses Begehren erfolglos geblieben.

- 3 -

ben. Zuletzt hat der Bundesgerichtshof, Senat für Anwalts-
sachen, am 24. November 1997 die sofortige Beschwerde des
Antragstellers gegen den entsprechenden Beschluß des An-
waltsgerichtshofes als unzulässig verworfen, weil insoweit
der Rechtsweg zu den Anwaltsgerichten nicht gegeben ist.
Hiergegen wendet sich der Antragsteller mit seiner Gegen-
vorstellung, die auf eine "Verletzung des formellen Rechts
i.S.d. BeurkG" und des Rechtsanspruchs auf den gesetzlichen
Richter gestützt wird.

Die Zahlstelle des Bundesgerichtshofs hat den Antrag-
steller zudem mit einer Kostenrechnung vom 11. Dezember
1997 aufgefordert, die Gebühr für das Beschwerdeverfahren
in Höhe von 20 DM zu entrichten. Hiergegen hat der Antrag-
steller mit einem Schreiben vom 12. Dezember 1997 Erinne-
rung eingelegt und geltend gemacht, die Entscheidung trage
"den Mangel an vertikaler Rechtskraft", sei somit sachlich
falsch und verletze § 8 GKG. Der Kostenbeamte des Bundesge-
richtshofs hat der Erinnerung nicht abgeholfen.

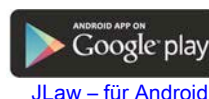
II.

Die Gegenvorstellung ist zwar zulässig, aber unbegrün-
det.

Die Gegenvorstellung muß schon deshalb ohne Erfolg
bleiben, weil die Beschlüsse des Bundesgerichtshofs als Be-
schwerdegericht in Rechtskraft erwachsen und daher nicht



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



abgeändert werden können, auch nicht auf die Gegenvorstellung eines Beteiligten hin (vgl. Feuerich/Braun, BRAO, 3. Auflage, § 42 Rdn. 18 m.w.N.).

Gegenstand der Erinnerung ist der Kostenansatz, der gemäß § 4 Abs. 1 KostVfg in der Aufstellung der Kostenrechnung besteht. Über Einwendungen und Erinnerungen gegen den Ansatz von Kosten entscheidet jedoch stets der Anwaltsgerichtshof (§ 203 Abs. 1 BRAO). Eine Zuständigkeit des Senats ist insofern nicht gegeben.

Geiß	Fischer	Ganter	Otten
Kieserling	Müller	Christian	